

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1638/97 DER KOMMISSION**  
**vom 14. August 1997**  
**zur Festsetzung von Ausfuhrabgaben im Sektor Getreide**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92  
können geeignete Maßnahmen getroffen werden, wenn  
die auf dem Weltmarkt für bestimmte Erzeugnisse  
notierten Preise das Niveau der Gemeinschaftspreise  
erreichen und wahrscheinlich weiterhin erreichen, wenn  
also der Gemeinschaftsmarkt dadurch gestört wird oder  
gestört zu werden droht. Nach Artikel 15 der Verordnung  
(EG) Nr. 1501/95 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/97<sup>(4)</sup>, wird unter  
solchen Voraussetzungen eine Ausfuhrabgabe angewandt.  
Diese Abgabe kann je nach Bestimmungsland oder  
-gebiet unterschiedlich sein.

Die auf dem Weltmarkt für Weichweizen und Hartweizen  
erzielten Preise erreichen den Stand der Gemeinschafts-  
preise. Diese Lage hat möglicherweise eine übermäßige  
Ausfuhr von Weichweizen, Hartweizen, Mehl von Weich-  
weizen, Mehl von Hartweizen, Mehl von Mengkorn,  
Grütze und Grieß von Weichweizen, Grieß von Hart-  
weizen aus der Gemeinschaft zur Folge. Aus diesem

Grund sollte für die genannten Erzeugnisse eine Ausfuhr-  
abgabe festgesetzt werden, die der derzeitigen Lage auf  
dem Weltmarkt angepaßt ist und eine Störung des  
Gemeinschaftsmarktes ausschließt.

Die bis zum 1. August 1997 für die Produkte erteilten  
Ausfuhrlicenzen sind noch gültig. Ihre Gültigkeitsdauer  
wurde vorsichtshalber, damit nicht zu große Mengen  
ausgeführt werden, auf 30 Tage beschränkt. Es ist also  
nicht nötig diese Lizenzen mit einer Strafe zu belegen.

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 120/89  
der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 2194/96<sup>(6)</sup>, insbesondere des Artikels 3,  
sind anwendbar.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-  
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist  
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Die in Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95  
genannte Ausfuhrabgabe wird wie im Anhang vorgesehen  
festgesetzt.
- (2) Diese Abgabe gilt jedoch nicht für Ausfuhrlicenzen,  
die vor dem 1. August 1997 beantragt wurden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. August 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1997

*Für die Kommission*

Emma BONINO

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 2. 7. 1997, S. 10.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1989, S. 19.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 293 vom 16. 11. 1996, S. 3.

## ANHANG

KN-Code	Ausfuhrabgabe (in ECU/t)
1001 10 00	15,00
1001 90 99	6,00
1101 00 11	22,50
1101 00 15	8,50
1101 00 90	8,50
1103 11 10	22,50
1103 11 90	8,50